

PROSPEKT

Zuger Kantonalbank

0.05%-Anleihe 2021-2031

von CHF 150'000'000

(mit Reopening-Klausel)

Dieser Prospekt (der «**Prospekt**») bezieht sich auf das Angebot der 0.05%-Anleihe 2021–2031 von CHF 150'000'000 (die «**Anleihe**») und die Zulassung zum Handel und Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange. Die Bedingungen der Anleihe sind im Abschnitt Angaben über den Valor/*Anleihebedingungen* enthalten, beginnend auf Seite 18 dieses Prospekts (die «**Anleihebedingungen**»). Soweit nicht anders vermerkt, haben in den Anleihebedingungen definierte Begriffe auch in den übrigen Teilen dieses Prospekts die ihnen in den Anleihebedingungen zugewiesene Bedeutung.

Dieser Prospekt datiert vom 10. Mai 2021 und wird nicht aufgrund allfälliger nachträglicher Entwicklungen aktualisiert. Insbesondere muss dieser Prospekt nicht zum Zeitpunkt der Genehmigung durch eine zuständige schweizerische Prüfstelle gemäss Art. 52 FIDLEG aktualisiert werden. Folglich bedeutet weder die Zurverfügungstellung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Obligationen, dass die hierin enthaltenen Informationen über die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind, oder dass alle anderen Informationen, die im Zusammenhang mit der Ausgabe der Anleihe zur Verfügung gestellt wurden, zu einem Zeitpunkt nach dem im betreffenden Dokument angegebenen Datum korrekt sind.

Dieser Prospekt wurde von der Emittentin ausschliesslich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot der Anleihe und deren Zulassung zum Handel und Kotierung an der SIX Swiss Exchange erstellt. Die Emittentin hat die Verwendung dieses Prospekts zu keinem anderen Zweck genehmigt.

Dieser Prospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Art. 52 des Schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen am 24.06.2021 genehmigt.

Valorennummer: 111.375.546

ISIN: CH1113755461

Inhalt

1.	Verkaufsbeschränkungen	4
2.	Zusammenfassung	6
3.	Wesentliche Risiken	7
3.1	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit.....	8
3.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe	14
4.	Allgemeine Informationen	16
4.1	Per Verweis inkorporierte Dokumente	16
4.2	Verfügbarkeit der Dokumente	16
4.3	Prospekt.....	17
4.4	Ungewissheit künftiger Entwicklungen	17
5.	Angaben über den Valor	18
5.1	Rechtsgrundlage, Nettoerlös und Verwendung der Anleihe.....	18
5.2	Anleihebedingungen	18
5.2.1	Gesamtbetrag / Währung / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit / Marchzinsen	18
5.2.2	Form der Verurkundung / Verwahrung.....	18
5.2.3	Zinssatz / Zinstermine / Verjährung	19
5.2.4	Laufzeit / Rückzahlung / Verjährung.....	19
5.2.5	Anleihedienst / Zahlungen	19
5.2.6	Sicherstellung.....	19
5.2.7	Kotierung / Handelbarkeit.....	19
5.2.8	Bekanntmachungen	19
5.2.9	Abgaben und Steuern.....	20
5.2.10	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	20
5.2.11	Änderung der Anleihebedingungen	20
6.	Angaben über die Emittentin	20
6.1	Allgemeine Angaben.....	20
6.1.1	Firma / Sitz.....	20
6.1.2	Gründung / Dauer / Rechtsgrundlage / Register	21
6.1.3	Zweck (gem. § 2 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank).....	21
6.1.4	Staatsgarantie.....	21
6.1.5	Rating	21
6.2	Angaben über die Organe	21
6.2.1	Bankrat / Tätigkeiten ausserhalb der Zuger Kantonalbank	21
6.2.2	Geschäftsleitung	22
6.2.3	Interne Revision (Inspektorat)	22
6.2.4	Aktienrechtliche Revisionsstelle	22
6.2.5	Aufsichtsrechtliche Revisionsstelle	22
6.3	Geschäftstätigkeit	22
6.3.1	Haupttätigkeit	22
6.3.2	Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren	22
6.4	Kapital und Stimmrechte	22
6.4.1	Kapital	22

6.4.2	Stimmrechte / Bedeutende Aktionäre	23
6.4.3	Genehmigtes oder bedingtes Kapital	23
6.4.4	Sicherstellungstitel	23
6.4.5	Ausstehende Obligationenanleihen	23
6.4.6	Eigene Beteiligungspapiere	23
6.5	Weitere Angaben	24
6.5.1	Bekanntmachungen	24
6.6.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	24
6.7	Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der Emittentin	24
6.8	Negativbestätigung	24
7	Verantwortung für den Prospekt	24

1. Verkaufsbeschränkungen

General

Applicable law may restrict the distribution of the Prospectus or any other material relating to the Bonds in other jurisdictions. No action has been or will be taken in any jurisdiction other than Switzerland, by the Issuer that would, or is intended to, permit a public offering of the 0.05%-Bonds 2021-2031 in an amount of CHF 150'000'000 (the «Bonds»), or possession or distribution of this prospectus (the «Prospectus») or any other offering material, in any country or jurisdiction where action for that purpose is required.

Each prospective investor must comply with all applicable laws, rules and regulations in force in any jurisdiction in which it purchases, offers or sells Bonds or possesses or distributes this Prospectus and must obtain any consent, approval or permission required for the purchase, offer or sale by it of the Bonds under the laws and regulations in force in any jurisdiction to which it is subject or in which it makes such purchases, offers or sales, and the Issuer shall have no responsibility therefore.

United States and U.S. Persons

- A) The Bonds have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the "Securities Act"), and may not be offered or sold within the United States of America (the "United States") or to or for the account or benefit of United States persons except pursuant to an exemption from, or in a transaction not subject to, the registration requirements of the Securities Act. The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not offered or sold, and will not offer or sell, any Bonds within the United States or to or for the account or benefit of United States persons except in accordance with Rule 903 of Regulation S under the Securities Act. The Issuer has represented and agreed that neither it, its affiliates nor any persons acting on its or their behalf have engaged or will engage in any selling efforts directed to the United States with respect to the Bonds. Terms used in this paragraph have the meanings given to them by Regulation S under the Securities Act.
- B) The Issuer has represented, warranted and agreed that it has not entered and will not enter into any contractual arrangement with respect to the distribution or delivery of the Bonds, except with its affiliates.

European Economic Area and United Kingdom

In relation to each Member State of the European Economic Area and the United Kingdom (each, a «Relevant State»), the Issuer has represented and agreed that it has not made and will not make an offer of Bonds which are the subject of the offering contemplated by Prospectus to the public in that Relevant State other than:

- A) to any legal entity which is a qualified investor as defined in the Prospectus Regulation;
- B) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of Zuger Kantonalbank; or
- C) in any other circumstances falling within Article 1(4) of the Prospectus Regulation, provided that no such offer of Bonds shall require the Issuer to publish a prospectus pursuant to Article 3 of the Prospectus Regulation.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in any Relevant State means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe for the Bonds and the expression "Prospectus Regulation" means Regulation (EU) 2017/1129, as amended.

United Kingdom

The Issuer represents and agrees that it has not made and will not make an offer of Bonds to the public in the United Kingdom (the "UK") except that it may make an offer of the Bonds to the public in the UK at any time:

- (i) to any legal entity that is a qualified investor as defined in the UK Prospectus Regulation;
- (ii) to fewer than 150 natural or legal persons (other than qualified investors as defined in the UK Prospectus Regulation), subject to obtaining the prior consent of the Issuer for any such offer; or
- (iii) in any other circumstances falling within section 86 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the "FSMA"), provided that no such offer of Bonds referred to in clauses (i) to (iii) above shall require the Issuer or the Issuer to publish a prospectus pursuant to section 85 of the FSMA.

For the purposes of this provision, the expression an "offer of Bonds to the public" in relation to any Bonds in the UK means the communication in any form and by any means of sufficient information on the terms of the offer and the Bonds to be offered so as to enable an investor to decide to purchase or subscribe the Bonds, and the expression "UK Prospectus Regulation" means the Prospectus Regulation as it forms a part of domestic law by virtue of the European Union (Withdrawal) Act 2018.

The Issuer further represents, warrants and agrees that:

- (a) it has only communicated or caused to be communicated and will only communicate or cause to be communicated an invitation or inducement to engage in investment activity (within the meaning of Section 21 of the United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 (the "FMSA")) received by it in connection with the issue or sale of the Bonds in circumstances in which Section 21(1) of the FMSA does not apply to the Issuer; and
- (b) it has complied and will comply with all applicable provisions of the FMSA with respect to anything done by it in relation to the Bonds in, from or otherwise involving the UK.

2. Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Prospekt zu verstehen und stellt eine Zusammenfassung im Sinne von Art. 40 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) dar. Der Entscheid zur Investition in die Anleihe sollte auf der Grundlage dieses Prospektes als Ganzes erfolgen, einschliesslich der durch Verweis herein einbezogenen Dokumente. Diese Zusammenfassung steht unter Vorbehalt der restlichen Informationen in diesem Prospekt.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass gemäss Art. 69 FIDLEG für Angaben in der Zusammenfassung nur gehaftet wird, wenn sich erweist, dass Angaben in dieser Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn diese zusammen mit anderen Teilen dieses Prospektes gelesen werden.

Angaben über die Emittentin

Emittentin	Zuger Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6301 Zug, Schweiz
Rechtsform	Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 763 Abs. 1 OR nach Massgabe des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 29. November 2018
Staatsgarantie	Kanton Zug (Staatsgarantie)
Revisionsstelle der Emittentin	PricewaterhouseCoopers AG, Gotthardstrasse 2, 6302 Zug

Angaben über die Effekten

Art der Forderungspapiere	Öffentliche Anleihe (Senior unsecured)
Valor/ ISIN	111.375.546 / CH1113755461
Emissionspreis	100.10 %
Platzierungspreis	Der Platzierungspreis ist abhängig von Angebot und Nachfrage
Laufzeit	26. Mai 2021 bis 26. Mai 2031
Verzinsung	0.05 %
Ausgabedatum/Liberierung	26. Mai 2021
Rückzahlungsdatum/Rückzahlung	26. Mai 2031
Sicherstellung	unbesichert; subsidiäre Haftung des Kantons Zug
Verbriefung	Globalurkunde auf Dauer. Dem Investor wird kein Recht auf Aushändigung einer Einzelurkunde eingeräumt.
Stückelung	CHF 5'000 Nennwert oder ein Mehrfaches

Aufstockungsmöglichkeit ja

Angaben über das öffentliche Angebot und die Zulassung zum Handel

Angaben zum Angebot Die Zuger Kantonalbank hat die Anleihe in der Schweiz öffentlich zum Kauf angeboten

Wesentliche Risiken Eine Investition in die Anleihe ist mit Risiken verbunden. Eine Erörterung bestimmter Risiken, die potenzielle Anleger sorgfältig abwägen sollten, bevor sie sich für eine Investition in die Anleihe entscheiden, finden sich unter „Wesentliche Risiken“ ab Seite 7 dieses Prospektes.

Handel und Kotierung Die Emittentin beantragt die Zulassung dieser Anleihensobligation zur offiziellen Kotierung an der SIX Swiss Exchange AG. Die provisorische Zulassung zum Handel erfolgt am 25. Mai 2021. Der letzte Handelstag ist voraussichtlich der 21. Mai 2031.

Übertragbarkeit/ Handelbarkeit Keine Einschränkungen

Anwendbares Recht und Gerichtsstand Schweizer Recht / Zug

Verkaufsrestriktionen Insbesondere U.S.A. /U.S. persons, European Economic Area, United Kingdom

Angaben über die Prospektgenehmigung

Schweizer Prüfstelle SIX Exchange Regulation AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich, Schweiz („Schweizer Prüfstelle“)

Genehmigung des Prospektes Der Prospekt wurde von der Schweizer Prüfstelle am auf der ersten Seite ersichtlichen Datum genehmigt.

3. Wesentliche Risiken

Potenzielle Investoren sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und insbesondere die nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Situation, ihrer Anlagestrategie und -ziele sowie aller weiteren relevanten Umstände sorgfältig prüfen. Jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken könnte sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken, welche sich wiederum auf die Rückzahlung auswirken. Zudem kann jedes der nachstehend aufgeführten wesentlichen Risiken den Kurs der Anleihe sowie die Rechte der Investoren unter der Anleihe wesentlich beeinträchtigen. Als Folge davon besteht die Gefahr, dass Investoren den

investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren werden.

Die in diesem Abschnitt (*Wesentliche Risiken*) enthaltene Aufzählung der Risiken ist nicht abschliessend; potenzielle Investoren sollten eine eigenständige Risikobeurteilung vornehmen, ihre jeweiligen Finanz-, Rechts-, Steuer- und anderen Berater beiziehen sowie die detaillierten Informationen an anderen Stellen in diesem Prospekt eingehend studieren. Auch Risiken, zukünftige Ereignisse und Entwicklungen, welche der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder von ihr derzeit als unwesentlich beurteilt werden, und deshalb nachstehend nicht oder in einem anderen Lichte dargestellt sind, können sich in erheblichem Masse negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin und somit auf die Rechte der Investoren auswirken.

Anlageentscheide sollten nicht allein auf der Basis der in diesem Prospekt enthaltenen bzw. zu entnehmenden Risiken getroffen werden, da derartige Informationen die individuelle, auf die Bedürfnisse, Zielsetzungen, Risikolage, Erfahrungen, Umstände sowie das Wissen des jeweiligen potenziellen Investors zugeschnittene Beratung und Information nicht zu ersetzen vermögen.

Potenzielle Investoren sollten sich nur dann für einen Kauf von Obligationen entscheiden, wenn sie sich der damit verbundenen Risiken bewusst sind und aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sind, allfällig anfallende Verluste zu tragen.

Die Reihenfolge, in der die nachstehenden wesentlichen Risiken aufgeführt werden, stellt keinen Hinweis auf ihre Wichtigkeit oder die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens dar.

3.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit

Ein wirtschaftlicher Abschwung oder Schwankungen an den Finanz- sowie den Immobilienmärkten können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken.

Ein über längere Zeit andauernder wirtschaftlicher Abschwung in der Schweiz, im Kanton Zug und/oder weltweit oder eine anhaltende Volatilität der Finanzmärkte können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Faktoren wie Zinsniveau, Inflation, Deflation, Stimmung der Anleger, Kosten und Verfügbarkeit von Krediten, Liquidität der globalen Finanzmärkte sowie Höhe und Volatilität von Aktienkursen und den Kursen anderer Finanzinstrumente können erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Kunden und die Profitabilität der Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Zudem kann sich eine Abschwächung oder ein Einbruch der Immobilienmärkte in der Schweiz, und speziell im Kanton Zug negativ auf das Hypothekengeschäft der Emittentin auswirken.

Die Emittentin steht mit (vorwiegend inländischen) Wettbewerbern in Konkurrenz

Sämtliche geschäftliche Aktivitäten der Emittentin betreffen hart umkämpfte Märkte. Auch wenn die Emittentin bestrebt ist, vorzüglichen Kundenservice zu bieten, welcher höchsten Ansprüchen genügt, hängt ihre Wettbewerbsfähigkeit von einer Vielzahl von Faktoren, einschliesslich ihrer Reputation, der Qualität ihrer

Dienstleistungen und Beratung, ihres Know-how, ihrer Innovationsfähigkeit, ihrer Umsetzungsfähigkeit, ihrer Preisstruktur, dem Erfolg ihrer Marketing- und Verkaufsbemühungen und den Fähigkeiten ihrer Mitarbeiter ab. Gelingt es der Emittentin bezüglich dieser und weiterer Faktoren nicht, ihre Marktposition beizubehalten, kann sich dies negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist dem Kreditrisiko von Drittparteien ausgesetzt und finanzielle oder andere Probleme von Dritten können sich negativ auf den Betrieb, die finanzielle Situation und das operative Ergebnis der Emittentin auswirken

Wie für das Bankengeschäft typisch, unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass Dritte, welchen sie Geld, Aktien oder andere Vermögenswerte leiht, so insbesondere Kunden, Gegenparteien bei Handelsgeschäften, Börsen, Clearingstellen und andere Finanzinstitute ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen. Auch wenn die Emittentin solche Drittparteien überprüft, um ihr Gegenparteirisiko einzudämmen, kann es sein, dass diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin aufgrund von Liquiditätsengpässen, operativen Fehlern, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nachkommen. Zudem könnten bestellte Sicherheiten an Wert verlieren oder deren Verwertbarkeit eingeschränkt sein. Das Gegenparteirisiko hat im aktuellen, herausfordernden Geschäftsumfeld und im Zuge steigender Volatilität der Finanzmärkte stark an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund können trotz der grossen Bemühungen der Emittentin, ihr Gegenparteirisiko (und damit ihr Kreditrisiko) zu kontrollieren, Kreditverluste eintreten, welche über dem langjährigen Durchschnitt liegen, was sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken kann.

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder ein Verlust der Staatsgarantie der Emittentin kann für sie höhere Finanzierungskosten zur Folge haben und das Vertrauen von Kunden in die Emittentin beeinträchtigen

Eine Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin kann für die Emittentin höhere Finanzierungskosten, insbesondere am Interbanken- und Kapitalmarkt, und eine sinkende Verfügbarkeit von Finanzierungsquellen zur Folge haben. Zudem kann die Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auch die Fähigkeit der Emittentin, in gewissen Geschäftsfeldern tätig zu sein bzw. gewisse Geschäfte einzugehen, beeinträchtigen und Kunden könnten zögern, mit der Emittentin Geschäfte zu tätigen. Aufgrund der möglichen negativen Konsequenzen einer Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit auf die Finanzierungskosten und Finanzierungsmöglichkeiten der Emittentin, kann sich eine solche Verschlechterung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ein vergleichbarer Effekt auf die Emittentin kann auch bei einem Verlust oder einer Einschränkung der derzeit vom Kanton Zug gewährten Staatsgarantie eintreten, da diese Staatsgarantie die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Emittentin durch Dritte positiv beeinflusst. Insbesondere auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein institutionelles Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und der EU könnte die Aufrechterhaltung der Staatsgarantie in Frage gestellt werden.

Das Betriebsergebnis der Emittentin kann durch plötzliche und substantielle Änderungen der Zinsverhältnisse beeinträchtigt werden

Unerwartete und sprunghafte Änderungen der allgemeinen Zinssätze am Markt, insbesondere auch im Bereich der Negativzinsen, können sich auf die Höhe der Nettozinseinnahmen der Emittentin auswirken. Da Finanzierungskosten und Zinseinnahmen nicht in allen Zinskonstellationen korrelieren, können Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus wie auch der Zinsstruktur die Nettozinseinnahmen der Emittentin beeinflussen. Zinsschwankungen können zudem den Wert der festverzinslichen Anlagen der Emittentin sowie die Einnahmen aus dem Verkaufs- und Handelsgeschäft beeinflussen und sich auf den Wert von Vermögenswerten weiterer Anlageklassen und damit auch der von der Emittentin verwalteten Vermögen auswirken. Trotz ihrer Vorkehrungen, das Zinsrisiko zu kontrollieren, können sich plötzliche und substantielle Änderungen der Zinssätze negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken. Ferner können sich auch anhaltend tiefe oder negative Zinsen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Eine Beeinträchtigung der Fähigkeit, eine stabile Refinanzierungs- und Liquiditätsposition zu erhalten, kann sich negativ auf das Betriebsergebnis und die finanzielle Situation der Emittentin auswirken

Obwohl sie ihre Refinanzierungs- und Liquiditätspositionen aktiv bewirtschaftet und dafür besorgt ist, jederzeit über genügend flüssige Mittel zu verfügen, unterliegt die Emittentin einem Liquiditätsrisiko. Das Liquiditätsrisiko, also das Risiko, den Zahlungsverpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht nachkommen zu können, wohnt jeglicher Banktätigkeit inne und kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Ungünstige Marktänderungen können sich negativ auf den Wert des Handelsportfolios der Emittentin auswirken

Der Wert des Handelsportfolios der Emittentin wird durch Änderungen der Marktpreise, so beispielsweise der Zinssätze, Aktienkurse, Wechselkurse und Derivatpreise, beeinflusst. Die Emittentin trifft verschiedene Massnahmen, um die aus den Schwankungen solcher Marktpreise resultierenden Risiken zu adressieren. So kann sie insbesondere Absicherungsgeschäfte abschliessen, um die mit ihren eigenen Handelsaktivitäten verbundenen Marktrisiken einzudämmen. Nichtsdestotrotz könnten sich ungünstige Marktänderungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Kursschwankungen ausländischer Währungen können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Ein kleiner Teil der Bilanzpositionen der Emittentin ist in ausländischen Währungen angelegt bzw. finanziert. Dies setzt die Emittentin einem gewissen Währungsrisiko, in der Form des Umrechnungsrisikos aus, auch wenn grundsätzlich angestrebt wird, die Gaps (d.h. die Volumendifferenzen) weitgehend auszugleichen. Trotzdem lassen sich insbesondere zukünftige Erträge und Refinanzierungsniveaus nicht systematisch

absichern, so dass sich substantielle Kursschwankungen ausländischer Währungen negativ auf das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Operationelle Risiken können die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen, regulatorische Massnahmen gegen die Emittentin nach sich ziehen oder sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken

Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, auch wenn sie diese durch effektive Prozesse und Kontrollen einzudämmen versucht. Operationelle Risiken bezeichnen das Verlustrisiko, welches aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen und Systemen, von Personen oder aus äusseren Ereignissen, die den Betrieb der Emittentin beeinträchtigen, resultiert (ausgenommen sind finanzielle Risiken wie beispielsweise mit Finanzmärkten verbundene Risiken sowie das Gegenparteiisiko). Gerade aufgrund des breiten Spektrums von operationellen Risiken kann sich das Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist von ihren IT-Systemen abhängig. Sollten diese nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, kann sich das negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ist die Emittentin stark von IT-Systemen und mit diesen zusammenhängenden Prozessen und Abläufen abhängig. Aus dieser Abhängigkeit ergeben sich für die Emittentin eine Reihe von operationellen Risiken, einschliesslich in Bezug auf Angriffe aus dem Internet, auf die Integrität, die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Technologieinfrastruktur, insbesondere in Bezug auf kritische und/oder sensitive Daten und IT-Systeme (Cyber-Risiken). Die bestehenden Risiken und Abhängigkeiten können durch Massnahmen der Emittentin verringert, aber nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Prozesse nicht ordnungsgemäss ablaufen, der Schutz versagen, die Systeme nicht ordnungsgemäss arbeiten oder gar ausfallen, oder nicht zulässige Zugriffsrechte bestehen bzw. nicht zulässige Zugriffe erfolgen, kann die Emittentin einen erheblichen Verlust oder gar eine Unterbrechung ihres Geschäfts erleiden und/oder sich Ansprüchen Dritter, einschliesslich Schadensersatzansprüchen oder Massnahmen von Gerichten, Behörden und Aufsichtsbehörden, ausgesetzt sehen.

Laufende Entwicklungen im Bankensektor können sich negativ auf die Position der Emittentin als Vermögensverwalterin in der Schweiz auswirken

Laufende Diskussionen über das Schweizer Bankkundengeheimnis und Niedrigsteuerränder im Allgemeinen, höhere Transparenzanforderungen, die Einführung des «automatischen Informationsaustausches» im Rahmen einer Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen der OECD sowie verstärkte regulatorische Aufsicht haben den Druck auf die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz erhöht. Diese Entwicklungen können sich allgemein negativ auf Banken in der Schweiz auswirken. Trotz der starken regionalen Verankerung der Emittentin und ihrer transparenten Steuerstrategie für im Ausland ansässige Kunden, können sich die genannten Entwicklungen negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die mit juristischen Verfahren verbundenen Risiken können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Die Emittentin unterliegt den eidgenössischen und kantonalen Rechtsordnungen sowie dem Recht ausländischer Staaten, soweit sie mit dort domizilierten Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Die Emittentin ist daher mit den Risiken von Verfahren unter den entsprechenden Rechtsordnungen konfrontiert. Der Ausgang solcher Verfahren ist stets ungewiss und kann finanzielle Verluste zur Folge haben. Das Führen solcher Verfahren kann zudem einen hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand mit sich bringen und es besteht auch bei erfolgreichem Ausgang des Verfahrens keine Garantie, für sämtliche angefallenen Kosten entschädigt zu werden. Obwohl die Emittentin Prozesse und Kontrollen implementiert hat, um ihre rechtlichen Risiken zu kontrollieren, können sich diese negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist Verlustrisiken als Folge von Betrug und sonstigem Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter ausgesetzt

Betrug, das Missachten von gesetzlichen, regulatorischen oder betriebsinternen Vorschriften oder Sorgfaltspflichten und sonstiges Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter können Verluste, negative Berichterstattung und eine Schädigung der Reputation der Emittentin zur Folge haben, zu verstärkter regulatorischer Aufsicht führen und die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und neue Kunden zu gewinnen sowie den Zugang zu den Interbanken- oder Kapitalmärkten aufrecht zu erhalten, beeinträchtigen. Weiter können daraus auch gerichtliche Verfahren und Vollstreckungsmassnahmen sowie Bussen und Geldstrafen gegen die Emittentin und weitere, nicht vorhersehbare negative Auswirkungen resultieren. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist mit Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen oder regulatorischen Änderungen konfrontiert

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt detaillierten und umfassenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen innerhalb wie ausserhalb der Schweiz sowie der Aufsicht durch Behörden des Kantons Zug, des Bundes sowie ausländischer Staaten, soweit die Emittentin mit dort domizilierten Kunden eine Geschäftsaktivität entwickelt oder entwickelt hat oder andere Berührungspunkte bestehen. Änderungen dieser Bestimmungen können die Art und Weise der Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinflussen. Regulatoren haben weitgehende Kompetenzen bezüglich zahlreicher Aspekte der Tätigkeiten von Finanzdienstleistern, so beispielsweise aufgrund der Bestimmungen zur Liquidität, den Eigenmitteln und zulässigen Anlagen, zum Geschäftsgebaren, zur Geldwäscherei und Identifikation von Kunden, zum Datenschutz, zu den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie zu den Werbe- und Verkaufsaktivitäten. So können sich die auf die Emittentin anwendbaren Vorschriften verschärfen, beispielsweise durch Änderungen an den Basler Regelwerken betreffend Kapitalanforderungen von Banken. Diese und weitere für die Emittentin relevante Bestimmungen können jederzeit ändern und diese Änderungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Die Emittentin kann den Zeitpunkt und die Art solcher Änderungen

nicht immer vorhersehen. Zudem unterziehen Regulatoren (und andere relevante Aufsichtsbehörden) in der Schweiz, der EU, den USA und in weiteren Ländern Zahlungsströme und andere Transaktionen mit Blick auf ihre jeweiligen Bestimmungen zur Geldwäscherei, Ländersanktionen, Steuerhinterziehung, Bestechung und Anti-Korruptionsmassnahmen weiterhin genauen Untersuchungen. Obwohl die Emittentin stets bestrebt ist, sämtliche auf sie anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen einzuhalten, bestehen zudem gewisse Risiken, gerade in Bereichen, in denen die Bestimmungen unklar sind, oder Behörden ihre Richtlinien und Weisungen angepasst oder Gerichte die bisherige Praxis geändert haben. Regulatoren, aber auch andere Behörden können administrative oder gerichtliche Verfahren gegen die Emittentin einleiten, was unter anderem zu negativen Berichterstattungen und Reputationsschäden, Sistierung oder Widerruf von Bewilligungen, Unterlassungsverfügungen, Bussen, Geldstrafen und Schadenersatzforderungen sowie weiteren disziplinarischen Massnahmen führen kann. All dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Als Bank unterliegt die Emittentin Risiken im Zusammenhang mit den regulatorischen Eigenmittelanforderungen

Die Emittentin muss gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA) derzeit über anrechenbare Eigenmittel von mindestens 12.00 % der risikogewichteten Positionen verfügen (Bank Kategorie 3).

Die Emittentin weist per 31.12.2020 eine Gesamtkapitalquote von 18.13 % und eine harte Kernkapitalquote von 17.34 % der risikogewichteten Positionen aus.

Die ungewichteten Eigenmittelanforderungen (*Leverage Ratio*) betragen per 31.12.2020 7.52 % des Gesamtengagements bei einer gesetzlichen Minimalanforderung von 3 %.

Die gesetzlichen Eigenmittelvorschriften können aus verschiedenen Gründen weiter ansteigen.

Sollte die Emittentin diese oder andere regulatorische Kapitalanforderungen nicht einhalten können oder nicht in der Lage sein, genügend Eigenmittel zu beschaffen, kann die Aufsichtsbehörde Massnahmen und Sanktionen treffen, welche wiederum die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin beeinträchtigen können. Wäre die Emittentin nicht in der Lage, genügend Eigenmittel zu beschaffen, könnte sie dies auch bei der Weiterentwicklung einschränken.

Terroristische Akte, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse können sich negativ auf das Betriebsergebnis der Emittentin auswirken

Terroristische Handlungen, Kriegs- und kriegsähnliche Handlungen, Naturkatastrophen, geopolitische, pandemische und ähnliche Ereignisse sowie die Reaktionen darauf können zu wirtschaftlicher und politischer Verunsicherung führen, die sich negativ auf die lokalen, nationalen und internationalen wirtschaftlichen Bedingungen sowie die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken können.

Der Reputation der Emittentin kommt in ihrer Geschäftstätigkeit eine Schlüsselrolle zu. Erleidet ihre Reputation Schaden, beeinträchtigt dies die Fähigkeit der Emittentin, Kunden zu binden und hinzuzugewinnen,

was sich negativ auf ihr Betriebsergebnis auswirken kann

Negative Berichterstattungen und spekulative Medienberichte über die Emittentin oder ihre Geschäftstätigkeit sowie drohende und eingeleitete juristische Verfahren betreffend die Geschäftstätigkeit der Emittentin oder Aussagen oder Handlungen von Kunden können die Reputation der Emittentin beeinträchtigen und zu einer verstärkten regulatorischen Beaufsichtigung führen. All dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Emittentin im Markt führen, was wiederum vermehrte Abgänge von Kunden sowie Schwierigkeiten bei der Akquisition neuer Kunden zur Folge haben kann. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

Die Abhängigkeit von wichtigen Führungskräften und weiteren Schlüsselmitarbeitern kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken

Der Erfolg der Emittentin hängt zu einem grossen Teil von den Fähigkeiten und der Erfahrung ihrer Führungskräfte sowie weiteren Schlüsselmitarbeitern ab. Der Verlust gewisser Schlüsselmitarbeiter, insbesondere zu Gunsten von Konkurrenten, kann sich negativ auf die Emittentin und ihr Betriebsergebnis auswirken. Gelingt es der Emittentin nicht, eine genügende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter zu beschäftigen, kann dies zu wesentlichen Beeinträchtigungen des Bankbetriebs, des Wachstums und anderer Ziele der Emittentin führen und sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, den Betrieb, das operative Ergebnis, die finanzielle Situation und/oder die Zukunftsaussichten der Emittentin auswirken.

3.2 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Anleihe

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere Schulden einzugehen und damit ihren Verschuldungsgrad zu erhöhen

Die Emittentin untersteht keiner Einschränkung, weitere, mit den Obligationen gleichrangige Verpflichtungen einzugehen bzw. entsprechende Instrumente auszugeben oder zu garantieren. Weitere Verpflichtungen können den Betrag, welcher den Obligationären in einer Liquidation oder einer Restrukturierung der Emittentin zur Verfügung steht, reduzieren.

Verrechnungssteuer

Am 3. April 2020 hat der schweizerische Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform des schweizerischen Verrechnungssteuersystems für Zinszahlungen veröffentlicht. Falls in dieser Fassung erlassen, würde die Vorlage mit gewissen Ausnahmen das gegenwärtig auf Zinszahlungen anwendbare System des Steuerabzugs beim Schuldner der Zinszahlung durch ein System ersetzen, worunter der Steuerabzug durch die schweizerische Zahlstelle erfolgen würde. Unter diesem Zahlstellensystem würden mit gewissen Ausnahmen (i) alle Zinszahlungen durch Zahlstellen in der Schweiz an natürliche Personen, die in der Schweiz steuerlich ansässig sind, der Verrechnungssteuer unterworfen, einschliesslich Zinszahlungen unter der Anleihe, und (ii) Zinszahlungen an alle anderen Personen (einschliesslich an im Ausland ansässige Anleger) davon ausgenommen. Im Falle der Einführung einer solchen Zahlstellensteuer hat weder die Emittentin

noch die Zahlstelle noch sonst irgendeine Person eine Verpflichtung, zusätzliche Zins- oder sonstige Zahlungen zum Ausgleich abgezogener Verrechnungssteuer zu entrichten.

Anpassung der Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Investoren

Bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen kann die Emittentin einseitig Anpassungen der Anleihebedingungen vornehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Änderungen rein formeller, geringfügiger oder technischer Art sind und die Interessen der Obligationäre nicht in wesentlichem Mass beeinträchtigt werden, oder wenn diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Fehler zu korrigieren.

Keine Zusicherung, dass sich ein Handel mit den Obligationen entwickeln wird

Die Obligationen werden neu ausgegeben und es gibt für sie keinen etablierten Handel. Auch wenn die Obligationen an der SIX Swiss Exchange kotiert sein werden, besteht das Risiko, dass sich gar kein oder kein liquider Handel entwickelt. Auch wenn sich ein aktiver Handel entwickeln sollte, hat keine Partei (auch nicht die Emittentin) eine Verpflichtung, die Liquidität im Börsenhandel aufrecht zu erhalten. Die Liquidität im Handel sowie die Marktpreise der Obligationen dürften aufgrund von Marktbewegungen, Änderungen des Markt- und generellen Wirtschaftsumfeldes, der Bonität der Emittentin, Zukunftserwartungen und weiterer Faktoren, die generell einen Einfluss auf Marktpreise von Obligationen haben, schwanken. Entsprechend ist es möglich, dass Obligationäre nicht in der Lage sein werden, die Obligationen ohne Weiteres zu verkaufen oder dabei Verkaufspreise zu erzielen, die ihnen eine angemessene Rendite (*yield*) einbringen, die mit vergleichbaren Investitionen mit einem etablierten Sekundärmarkt erzielt werden könnte.

Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist ein Risiko einer zukünftigen Geldentwertung. Die effektive Rendite (*yield*) würde durch eine Inflation reduziert. Je höher die Inflation, umso höher wäre die Einbusse auf der Rendite (*yield*). Sollte die Inflationsrate gleich oder höher wie die nominale Rendite (*nominal yield*) sein, so wäre die effektive Rendite (*yield*) null oder sogar negativ.

Befreiende Wirkung von Zahlungen an eine Hauptzahlstelle

Die Emittentin hat das Recht, jederzeit eine Hauptzahlstelle einzusetzen und diese mit der Durchführung der Zahlungen unter den Obligationen zu beauftragen. Wenn eine Hauptzahlstelle eingesetzt ist, gelten Zahlungsverpflichtungen der Emittentin unter den Obligationen mit der Zahlung an die Hauptzahlstelle zugunsten der Obligationäre als erfüllt und befreien die Emittentin von dieser Zahlungsverpflichtung. Die Obligationäre tragen diesfalls das Risiko eines Zahlungsausfalls der Hauptzahlstelle.

Weitere Faktoren, welche den Wert der Obligationen beeinflussen

Der Wert der Obligationen ist nicht nur von Marktpreisschwankungen beeinflusst, sondern auch durch eine Vielzahl von weiteren Faktoren. Mehrere Risikofaktoren können gleichzeitig Auswirkungen auf den Wert der Obligationen haben, so dass der Einfluss eines einzelnen Risikofaktors für sich alleine nicht

vorausgesehen werden kann. Weiter können mehrere Faktoren zusammen Auswirkungen haben oder entwickeln, die anhand der Betrachtung von einzelnen Risikofaktoren nicht vorausgesehen werden können. Entsprechend kann über das Zusammenwirken von verschiedenen Risikofaktoren und deren Einfluss auf den Wert der Obligationen keine zuverlässige Aussage gemacht werden.

Der Marktwert der Obligationen ist unter anderem von der Bonität der Emittentin (welche durch das Rating einer Ratingagentur ausgedrückt werden kann), sowie von weiteren Faktoren wie Marktzinsen und Höhe von Renditen abhängig. Es besteht daher ein Risiko, dass Obligationäre die Obligationen nicht oder nur mit einem, möglicherweise substantiellen, Abschlag gegenüber dem Emissionspreis oder dem Preis, welcher beim Ankauf bezahlt wurde, verkaufen können.

Keine Beratung

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung, potenzielle Investoren hinsichtlich Risiken und Investitionsüberlegungen, wie sie sich zum heutigen oder einem späteren Datum darstellen, im Zusammenhang mit dem Erwerb von Obligationen zu beraten.

Keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit des Kaufs von Obligationen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmässigkeit und die Rechtsgültigkeit von Käufen von Obligationen durch einen Investor noch für das Einhalten von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Regelwerken durch einen Investor bei solchen Transaktionen.

4. Allgemeine Informationen

4.1 Per Verweis inkorporierte Dokumente

Die folgenden Dokumente werden mittels Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und bilden einen Teil davon (die Verweisdokumente):

Geschäftsbericht 2020 der Zuger Kantonalbank

Geschäftsbericht 2019 der Zuger Kantonalbank

Offenlegung Eigenmittel und Liquidität per 31. Dezember 2020

4.2 Verfügbarkeit der Dokumente

Kopien dieses Prospekts sowie die im Prospekt per Verweis inkorporierten Dokumente können kostenlos bei der Zuger Kantonalbank, Telefon 041 709 12 20 oder über die Internet-Seite <https://www.zugerkb.ch/die-zugerkb/investor-relations/finanzberichterstattung> bezogen werden. Der Prospekt kann ausserdem auch über die Website www.zugerkb.ch/obligationenanleihen abgerufen werden. Die per Verweis inkorporierten Dokumente sind auch auf der Webseite der Emittentin unter folgenden Adressen verfügbar: <https://www.zugerkb.ch/die-zugerkb/investor-relations/geschaeftsbericht-2020><https://www.zugerkb.ch/docs/default-source/die-zgkb/zugerkb-gb19.pdf>
https://www.zugerkb.ch/docs/default-source/die-zgkb/offenlegungsbericht_2020.pdf

4.3 Prospekt

Dieser Prospekt ist in deutscher Sprache erhältlich und enthält ausschliesslich Informationen über die Emittentin und die Obligationen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Obligationen und keine Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Obligationen dar.

Niemand ist berechtigt, bezüglich der Obligationen Informationen zu geben oder Angaben zu machen, die nicht in diesem Prospekt aufgeführt sind und jegliche Informationen oder Angaben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, dürfen nicht als von der Emittentin genehmigt gelten. Die Zurverfügungstellung des Prospekts, die Ausgabe der Obligationen oder der Verkauf derselben gilt unter keinen Umständen als Hinweis darauf, dass seit der Ausgabe des Prospekts keine wesentlichen Änderungen in den Geschäftsangelegenheiten der Emittentin eingetreten sind.

Sowohl die Verbreitung dieses Prospekts als auch die Offerte oder der Verkauf der Obligationen kann in gewissen Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, sind durch die Emittentin aufgefordert, sich eigenständig über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten.

4.4 Ungewissheit künftiger Entwicklungen

Dieser Prospekt enthält zukunftsbezogene Aussagen, welche sich auf die künftige finanzielle Entwicklung oder künftige finanzielle Ergebnisse beziehen, sowie andere Aussagen, welche keine historischen Tatsachen darstellen. Begriffe wie "glauben", "erwarten", "planen", "projektieren", "schätzen", "vorhersehen", "beabsichtigen", "anstreben", "annehmen", "kann", "könnte", "wird" und ähnliche Begriffe sollen solche zukunftsbezogenen Aussagen kennzeichnen, sind aber nicht das einzige Mittel zur Kennzeichnung derselben. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsbezogenen Aussagen basieren auf den Annahmen und Erwartungen, welche die Emittentin zum heutigen Zeitpunkt für realistisch hält, die sich aber als falsch herausstellen können. Entsprechend besteht das Risiko, dass Aussichten, Vorhersagen, Prognosen, Projektionen und andere in zukunftsbezogenen Aussagen beschriebene oder implizierte Ergebnisse nicht erreicht werden. Für eine Beschreibung gewisser Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin und den Anleiheobligationen wird auf den Abschnitt "Wesentliche Risiken" dieses Prospekts verwiesen.

Sollte eines oder mehrere dieser Risiken eintreten oder sollten sich die der Beschreibung der Risiken zugrunde liegenden Annahmen als falsch erweisen, können die effektiven Folgen und Resultate erheblich von der heutigen Einschätzung abweichen. Potenzielle Investoren sollten sich daher in keiner Weise auf zukunftsbezogene Aussagen verlassen. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, zukunftsbezogene Aussagen oder die Beschreibung der wesentlichen Risiken zu aktualisieren oder zu ergänzen, selbst wenn diese aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder anderen Umstände unrichtig oder irreführend werden.

5. Angaben über den Valor

5.1. Rechtsgrundlage, Nettoerlös und Verwendung der Anleihe

Die Emittentin begibt diese Anleihe gemäss einer Entscheidung des Ausschusses der Geschäftsleitung (ALCO) vom 3. Mai 2021.

Der Nettoerlös der Anleihe von CHF 150'048'500 ist zur Finanzierung des Aktivgeschäftes bestimmt.

5.2 Anleihebedingungen

5.2.1 Gesamtbetrag / Währung / Stückelung / Aufstockungsmöglichkeit / Marchzinsen

Die 0.05%-Anleihe 2021-2031, Valor 111.375.546 / CH1113755461, (die "Anleihe") wird in einer ersten Tranche von CHF 150'000'000 ausgegeben (die "Basistranche") und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende Obligationen von CHF 5'000 Nennwert oder einem Mehrfachen davon (die "Obligationen"). Die Zuger Kantonalbank, Zug, (die "Emittentin") behält sich das Recht vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Inhaber von Obligationen und/oder Coupons der Anleihe (die "Obligationäre") den Betrag der Basistranche durch Ausgabe von weiteren, mit der Basistranche fungibler Obligationen (bezüglich Anleihebedingungen, Valorenummer, Restlaufzeit und Zinssatz) aufzustocken (die "Aufstockungstranche(n)").

Im Falle einer Aufstockung der Anleihe gemäss vorstehendem Absatz sind die Obligationen der Aufstockungstranche(n) zwecks Gleichstellung mit der Basistranche, einschliesslich aufgelaufener Zinsen, für die Zeitspanne vom Liberierungs- bzw. Couponstermin der Basistranche bis zum Zahlungstermin der Aufstockungstranche(n) zu liberieren.

5.2.2 Form der Verurkundung / Verwahrung

Die den Obligationären zustehenden Rechte werden in einer oder mehreren von der Emittentin rechtsgültig unterzeichneten **Globalurkunde(n) auf Dauer** (die "Globalurkunde") verbrieft. Dem einzelnen Obligationär steht lediglich ein seiner Beteiligung entsprechender sachenrechtlicher Miteigentumsanteil an der Globalurkunde zu; die Teilung des Miteigentums, Ausstellung und Auslieferung von Einzelkunden ist während der ganzen Anleihedauer wegbedungen.

Die Globalurkunde bleibt während der gesamten Laufzeit der Anleihe und bis zu deren vollständigen Rückzahlung bei der SIX SIS AG oder einer anderen durch die Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange anerkannten Sammelverwahrungsorganisation (die "Depotstelle") hinterlegt.

Sofern die Emittentin es für notwendig oder nützlich erachtet oder wenn aufgrund von in- oder ausländischen Rechtsvorschriften die Vorlage von Einzelkunden für die Durchsetzung von Rechten erforderlich sein sollte, wie z.B. im Falle von Konkurs, Nachlass oder Sanierung, wird die Emittentin ohne Kostenfolge für die Obligationäre und Couponsinhaber den Druck von Einzelkunden in einer Stückelung von CHF 5'000 Nennwert oder einem Mehrfachen davon veranlassen. Die Lieferung der Einzelkunden erfolgt in einem solchen Fall so rasch als möglich im Austausch gegen die bei der Depotstelle verwahrte Globalurkunde.

Bis zu einem eventuellen Druck von Einzelkunden und deren Auslieferung finden die in diesen Anleihebedingungen verwendeten Begriffe "Obligationen" und "Coupons" sinngemäss Anwendung auf die Miteigentumsanteile an der Globalurkunde; die Begriffe "Obligationär" und "Couponsinhaber" schliessen analog alle Personen ein, die berechtigt sind, ihre Rechte aus der Globalurkunde geltend zu machen.

5.2.3 Zinssatz / Zinstermine / Verjährung

Die Anleihe ist vom 26. Mai 2021 (Liberierung) an zu 0.05 % im Jahr zu verzinsen und mit Jahrescoupons per 26. Mai versehen. Der erste Coupon wird am 26. Mai 2022 fällig.

Die Verzinsung der Obligationen endet mit deren Fälligkeit. Die Coupons verjähren fünf Jahre nach Verfall. Die Zinsberechnung basiert auf dem Nennwert und erfolgt auf der Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen zu 12 Monaten von je 30 Tagen.

5.2.4 Laufzeit / Rückzahlung / Verjährung

Die Anleihe hat eine feste Laufzeit von 10 Jahren und wird am 26. Mai 2031 ohne besondere Kündigung zum Nennwert zurückbezahlt. Die Obligationen verjähren zehn Jahre nach Verfall.

Die Zuger Kantonalbank ist berechtigt, jederzeit Obligationen zu jedem Zweck, einschliesslich zu Tilgungszwecken, am Markt zurückzukaufen.

5.2.5 Anleihedienst / Zahlungen

Die fälligen Coupons, unter Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer, und die rückzahlbaren Obligationen sind bei der Zuger Kantonalbank in Zug sowie bei ihren Geschäftsstellen spesenfrei zahlbar.

5.2.6 Sicherstellung

§ 3 Abs.1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank: "**Staatsgarantie**": Für die Verbindlichkeiten der Bank haftet, soweit ihre Mittel nicht ausreichen, der Kanton Zug. Für nachrangige Verbindlichkeiten besteht hingegen keine Staatsgarantie.

5.2.7 Kotierung / Handelbarkeit

Die Zuger Kantonalbank wird die Kotierung der Anleihe an der SIX Swiss Exchange beantragen und bis zum zweiten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin infolge Fälligkeit aufrechterhalten. Fällt das Rückzahlungsdatum auf einen Bankfeiertag, so erfolgt die Aufhebung der Kotierung drei Bankarbeitstage zuvor. Der Begriff "Bankarbeitstag" bedeutet einen Tag, an welchem die Bankschalter in Zürich geöffnet sind. Die Aufhebung der Kotierung infolge Fälligkeit erfolgt ohne vorherige Bekanntmachung.

5.2.8 Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen von Änderungen der mit der Anleihe verbundenen Rechte werden auf (https://www.six-group.com/exchanges/bonds/issuers/official_notices/search_de.html) veröffentlicht.

5.2.9 Abgaben und Steuern

Die in der Schweiz auf der Emission von Wertpapieren anfallenden Abgaben, berechnet auf dem Nennwert der Anleihe, werden von der Emittentin übernommen. Die jährlichen Zinszahlungen unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer von derzeit 35 %, welche bei Fälligkeit in Abzug gebracht und von der Emittentin zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt wird.

5.2.10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Form, Inhalt und Auslegung dieser Anleihebedingungen unterstehen schweizerischem Recht.

Alle Streitigkeiten zwischen den Obligationären und/oder Couponsinhabern einerseits und der Zuger Kantonalbank andererseits, zu welchen die Obligationen und/oder Coupons dieser Anleihe Anlass geben könnten, unterliegen **schweizerischem Recht** und fallen in **die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte des Kantons Zug, wobei Zug als Gerichtsstand** gilt, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheid endgültig ist.

Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für die Kraftloserklärung von Obligationen und/oder Coupons dieser Anleihe. Die Zahlung an einen durch rechtskräftigen Entscheid eines schweizerischen Gerichts als Gläubiger anerkannten Obligationär oder Couponsinhaber hat für die Zuger Kantonalbank schuldbefreiende Wirkung.

5.2.11 Änderung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jederzeit abgeändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderungen rein formaler, geringfügiger oder technischer Art sind, dass diese Änderungen gemacht werden, um einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren, und die Interessen der Obligationäre und Couponsinhaber nicht in wesentlichem Masse beeinträchtigt werden. Eine solche Änderung der Anleihebedingungen ist für alle Obligationäre und Couponsinhaber bindend.

Die Bekanntmachung einer solchen Änderung erfolgt gemäss Ziffer 5.2.8 dieser Anleihebedingungen.

6. Angaben über die Emittentin

6.1 Allgemeine Angaben

6.1.1 Firma / Sitz

Zuger Kantonalbank, Bahnhofstrasse 1, 6301 Zug

6.1.2 Gründung / Dauer / Rechtsgrundlage / Register

Die Zuger Kantonalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 763 Abs. 1 OR nach Massgabe des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 29. November 2018. Sie wurde auf den 1. Januar 1892 gegründet und am 7. März 1892 im Handelsregister des Kantons Zug als Aktiengesellschaft nach kantonalem öffentlichem Recht eingetragen. Die Dauer der Zuger Kantonalbank ist unbeschränkt.

Für die rechtlichen und statutarischen Bestimmungen ist das Gesetz über die Zuger Kantonalbank massgebend. Soweit dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und die weiteren finanzmarktrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

6.1.3 Zweck (gem. § 2 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank)

Die Zuger Kantonalbank bezweckt den gewinnorientierten Betrieb einer Universalbank, die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt vornehmlich die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Zug. Die Statuten regeln die Einzelheiten.

6.1.4 Staatsgarantie

Für die Verbindlichkeiten der Zuger Kantonalbank haftet, soweit ihre Mittel nicht ausreichen, der Kanton Zug (**Staatsgarantie** gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank). Für nachrangige Anleihen besteht hingegen keine Staatsgarantie.

6.1.5 Rating

Es bestehen keine öffentlichen Ratings für die Emittentin. Die Zürcher Kantonalbank bewertet die Zuger Kantonalbank mit einem Issuer Rating von AAA

6.2 Angaben über die Organe

6.2.1 Bankrat / Tätigkeiten ausserhalb der Zuger Kantonalbank

Urs Rügsegger, Mörschwil, Präsident
Jacques Bossart, Zug, Vizepräsident
Patrik Wettstein, Hünenberg *
Heinz Leibundgut, Hochdorf *
Sabina Ann Balmer, Zug *
Annette Luther*
Silvan Schriber

Dr. oec. HSG
dipl. Physiker ETH, Dr. sc. techn. ETH
Dr. rer. pol.
lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer
lic. phil. I
dipl. pharm., Dr. phil. II
Dr. oec. HSG

* vom Kanton gewählte Mitglieder

6.2.2 Geschäftsleitung

Hanspeter Rhyner, Präsident der Geschäftsleitung
Andreas Janett, Leiter Finanzen und Risiko
Daniela Hausheer, Leiterin Marktregionen
Petra Kalt, Leiterin Wealth Management
Adrian Andermatt, Leiter Firmenkunden

6.2.3 Interne Revision (Inspektorat)

Pascal Berli, Leiter Interne Revision

6.2.4 Aktienrechtliche Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG, Gotthardstrasse 2, 6302 Zug

6.2.5 Aufsichtsrechtliche Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG, Gotthardstrasse 2, 6302 Zug, als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, steht unter Aufsicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) und ist unter der Nummer 500003 im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen. Sie amtierte auch als Revisionsstelle für die letzten drei Geschäftsjahre. Die Zuger Kantonalbank untersteht der Aufsicht der FINMA.

6.3 Geschäftstätigkeit

6.3.1 Haupttätigkeit

Die Zuger Kantonalbank ist vorwiegend in der Region Zug tätig. An ihren Sitzen Zug-Bahnhof und Zug-Postplatz und in zwölf Geschäftsstellen bietet sie das gesamte Geschäftsspektrum einer Universalbank an.

Nähere Angaben sind im aktuellen Geschäftsbericht ersichtlich. Der Geschäftsbericht ist unter <https://www.zugerkb.ch/die-zugerkb/investor-relations> publiziert.

6.3.2 Gerichts-, Schieds- und Administrativverfahren

Die Zuger Kantonalbank ist derzeit in kein Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren verwickelt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder die finanzielle Lage der Zuger Kantonalbank haben könnten und nach Ansicht der Zuger Kantonalbank drohen auch keine solchen Verfahren.

6.4 Kapital und Stimmrechte

6.4.1 Kapital

Das Aktienkapital der Zuger Kantonalbank ist voll einbezahlt und beläuft sich derzeit auf CHF 144'144'000.-, eingeteilt in 288'288 auf den Namen lautende Aktien zu je CHF 500.- Nennwert.

6.4.2 Stimmrechte / Bedeutende Aktionäre

50 % des Aktienkapitals liegen im unveräusserlichen Besitz des Kantons Zug, 50 % sind weit gestreut bei Privataktionären. Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht an der Generalversammlung im Verhältnis der Zahl der ihnen gehörenden Aktien aus. Jede Aktie besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte können gegenüber der Bank nur von einer Person ausgeübt werden, die als Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen ist. Keine Aktionärin und kein Aktionär darf für mehr als einen Drittel des Aktienkapitals plus eine Aktie das Stimmrecht ausüben.

6.4.3 Genehmigtes oder bedingtes Kapital

Die Emittentin verfügt derzeit weder über ein genehmigtes noch über ein bedingtes Aktienkapital.

6.4.4 Sicherstellungstitel

Die Emittentin hat keine Sicherstellungstitel ausstehend.

6.4.5 Ausstehende Obligationenanleihen

Fälligkeit	Emissionsjahr	Zinssatz (%)	Nominalwert (CHF)
25.05.2021	2011	2.375 %	250'000'000
27.09.2021	2011	1.500 %	125'000'000
26.09.2022	2012	1.000 %	200'000'000
17.10.2022	2014	0.625 %	200'000'000
28.11.2023	2011	1.500 %	160'000'000
03.03.2027	2015	0.500 %	180'000'000
15.12.2027	2016	0.375 %	200'000'000
08.03.2028	2018	0.550 %	125'000'000
03.12.2029	2019	0.125 %	200'000'000
27.06.2030	2019	0.125 %	200'000'000
14.10.2031	2020	0.100 %	200'000'000
05.06.2037	2012	1.500 %	100'000'000
20.11.2037	2012	1.500 %	250'000'000
02.04.2038	2013	1.650 %	188'000'000

6.4.6 Eigene Beteiligungspapiere

Per 31. Dezember 2020 hält die Emittentin 590 eigene Aktien, was 0.2 % der herausgegebenen Aktien entspricht.

6.5 Weitere Angaben

6.5.1 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Bank erfolgen im «Amtsblatt des Kantons Zug» und, soweit vom Bundesrecht vorgeschrieben, im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Der Bankrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Bekanntmachungen an die Aktionäre können zusätzlich auch durch normalen Brief erfolgen.».

6.6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Für die Jahresrechnung der Zuger Kantonalbank gilt jeweils der 31.12. als Stichtag.

Die geprüften Jahresabschlüsse der Zuger Kantonalbank für die Jahre 2020 und 2019 sind zusammen mit den jeweiligen Berichten der Revisionsstelle in den Geschäftsberichten 2020 und 2019 der Zuger Kantonalbank dargestellt. Beide Berichte sind durch Verweis in diesen Prospekt inkorporiert.

Die Jahresabschlüsse der Zuger Kantonalbank für die Jahre 2020 und 2019 wurden von der, PricewaterhouseCoopers AG, Gotthardstrasse 2, 6302 Zug, Schweiz, geprüft.

6.7 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der Emittentin

Die Resultate des Geschäftsjahres 2020 liegen im Rahmen unserer Erwartungen. Die Marktbedingungen waren und bleiben anspruchsvoll. Wegen der weiterhin volatilen Entwicklung der Wirtschaft, der Zinsen und der Anlagemärkte bleiben wir vorsichtig.

6.8 Negativbestätigung

Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres sind keine wesentlichen Änderungen in der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Zuger Kantonalbank eingetreten.

7 Verantwortung für den Prospekt

Die Zuger Kantonalbank übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Zug, 10. Mai 2021

Zuger Kantonalbank

Andreas Janett
Mitglied der Geschäftsleitung

Werner Bütler
Leiter Finanzen